



BESCHLUSS

VOM 26. MÄRZ 2020

GESCH.-NR. 2020-0227
BESCHLUSS-NR. 2020-61
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **18** **GESUNDHEITSWESEN**
18.04 **Kranken-, Haus- und Gesundheitspflege**
18.04.11 **Pandemieplanung**

BETRIFFT **Corona-Virus;**
Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Epidemie;
Einsetzung Arbeitsgruppe Finanzen/Gewerbe;
Bewilligung Rahmenkredit und finanzielle Sofortmassnahmen

AUSGANGSLAGE

Der Bundesrat hat infolge der Ausbreitung des Coronavirus am 16. März 2020 die ausserordentliche Lage gemäss Epidemien-gesetz ausgerufen. In Konsequenz dessen führte dies zur Schliessung von Restaurants, Bars, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben und solchen Einrichtungen, die nicht der Grundversorgung (Lebensmittel, medizinische Versorgung) dienen. Insbesondere wurden Betriebe geschlossen, in denen das Abstand halten nicht eingehalten werden kann, wie Coiffeursalons oder Kosmetikstudios. Die einschränkenden Verhaltensregeln, verändertes Konsumverhalten und die Gesamtumstände führen zu besonders einschneidenden Konsequenzen für die Wirtschaft – im Speziellen für Klein- und Kleinstbetriebe. Der Bund und der Kanton Zürich haben Soforthilfemassnahmen für in finanzielle Not geratene Unternehmen beschlossen. Während einige Instrumente bereits wirksam sind, ist die konkrete Umsetzung anderer Massnahmen in Ausarbeitung.

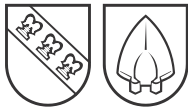
EINSETZUNG PROVISORISCHE ARBEITSGRUPPE

Die rasche Abfolge von angeordneten Massnahmen machte es notwendig, kurzfristig eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche sich mit den Auswirkungen der ausserordentlichen Lage auf die kommunale Wirtschaft und das Gewerbe befasst. In Absprache mit dem Stadtpräsidenten und dem Stadtrat Ressort Finanzen wurde diese provisorische Arbeitsgruppe wie folgt zusammengesetzt:

Philipp Wespi, Stadtrat Ressort Finanzen (Vorsitz)
Beat Stampanoni, Wirtschaftsförderer (Leitung/Koordination)
Reto Kellermüller, Leiter Steuern
Nicole Schönbachler, Leiterin Finanzen.

Die Arbeitsgruppe tagte am 23. März 2020 erstmals mit folgenden Zielen:

- Kommunale Beratungshotline für kleinere Gewerbebetriebe aufbauen
- Kantonale und städtische Fachstellen bei der Beurteilung von Unterstützungsgesuchen beraten (je nach Auftrag des Kantons)
- Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten der Stadt prüfen und dem Stadtrat beantragen



BESCHLUSS

VOM 26. MÄRZ 2020

GESCH.-NR. 2020-0227

BESCHLUSS-NR. 2020-61

MASSNAHMEN VON ÜBERGEORDNETEN KÖRPERSCHAFTEN

BUND

COVID-ÜBERBRÜCKUNGSKREDITE

- «Für grundsätzlich solvente Unternehmen» über gesamthaft Fr. 20 Mia.
- Abwicklung via Banken. Kredit bis zu 10 % des Umsatzes bis max. Fr. 20 Mio.
- Beträge bis Fr. 0.5 Mio. werden von Banken sofort ausbezahlt (durch Bund zu 100 % garantiert – Erwartung ist damit 90 % der von COVID betroffenen Unternehmen abzudecken).
- Beträge > Fr. 0.5 Mio. erfordern kurze Bankprüfung (durch Bund zu 85 % garantiert).
- Details wurden in einer Notverordnung geregelt, die am 25. März 2020 veröffentlicht wurde.

ZAHLUNGS-AUFSCHUB BEI SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender Zahlungsaufschub (zinslos) für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Ebenso können betroffene Unternehmungen jederzeit die diesbezüglichen Akontobeiträge reduzieren (falls Lohnsumme tiefer).

Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.

VERZINSUNG/FRISTEN

- Keine Zinsen auf Mehrwertsteuerabgaben, Zölle, etc. vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020.
- Kreditoren werden schnellstmöglich (ohne Ausnutzung der Zahlungsfristen) bezahlt.

AUSWEITUNG KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG («KAE»)

- Karenzfrist (= Wartefrist) aufgehoben.
- Überzeit-Saldi müssen vor KAE-Antrag nicht mehr abgebaut sein.
- KAE wird neu auch für (a.) Lernende, (b.) befristet/temporär Angestellte und (c.) Angestellte in arbeitgeberähnlichen Stellung (Gesellschafter einer GmbH, VRs, Direktoren sowie Personen, die im Betrieb des Ehegatten/des eingetragenen Partners mitarbeiten) ausgerichtet; Letztere erhalten Monatspauschale von Fr. 3'320.-/Vollzeitstelle.

ENTSCHÄDIGUNG VON SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

- bei Schulschliessungen,
- bei ärztlich verordneter Quarantäne,
- für Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes (z.B. Coiffeur, Restaurants, etc.),
- für freischaffende Künstler.



BESCHLUSS

VOM 26. MÄRZ 2020

GESCH.-NR. 2020-0227

BESCHLUSS-NR. 2020-61

- Entschädigung greift subsidiär zu allenfalls schon bestehenden Versicherungen. Entrichtung als Taggeld (80 % des Einkommens bis max. Fr. 196.-/Tag). Anspruchsprüfung und Auszahlung durch AHV-Ausgleichskassen.

ENTSCHÄDIGUNG VON ANGESTELLTEN

Ausrichtung an Angestellte, die aufgrund von Schulschliessungen die Erwerbsarbeit unterbrechen müssen oder sich in ärztlich verordneter Quarantäne befinden. Entrichtung als Taggeld (80 % des Einkommens bis max. Fr. 196.-/Tag). Anspruchsprüfung und Auszahlung durch AHV-Ausgleichskassen.

KULTURBEREICH

Fr. 280 Mio. Soforthilfe und Ausfallentschädigung für Kulturschaffende und Kulturunternehmen (u.a. auch für Laien-Vereine in den Bereichen Musik und Theater).

SPORT

Fr. 100 Mio. für Sportorganisationen (u.a. auch für den Fall existenzieller Bedrohung von Organisationen, die auf dem Ehrenamt basieren und hauptsächlich den Breitensport fördern).

KANTON

KREDITAUSFALLGARANTIE FÜR KMU BIS 250 MITARBEITENDE

- Gesamthaft Fr. 425 Mio.
- Abwicklung via Bankenkonsortium unter Führung der Zürcher Kantonalbank ZKB.
- Detaillierte Angaben zum Verteilungsmechanismus noch nicht klar, da interessierte Banken bis am 27. März 2020 Teilnahme gegenüber der Finanzdirektion bekunden müssen.

SOFORTHILFE FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE

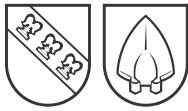
- Fr. 15 Mio. sollen «in Zusammenarbeit mit den Gemeinden» unbürokratisch auf Bedürftige verteilt werden.
- Leistungen sind in Ergänzung zu den Leistungen des Bundes und subsidiär ausgestaltet. Für Fragen von Betroffenen installiert die Finanzdirektion im Laufe dieser Woche eine Hotline.

FRISTVERLÄNGERUNG EINREICHUNG STEUERERKLÄRUNG 2019:

Für die gesamte Bevölkerung wird die Frist zur Einreichung der Steuerklärung bis zum 31. Mai 2020 erstreckt. Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen können jederzeit verlangt werden.

ZAHLUNGSAUFSCHUB DEFINITIVE STEUERRECHNUNG

Betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender Zahlungsaufschub gewährt werden (Zuständig für die Staats- und Gemeindesteuer ist das Gemeindesteueramt, für die direkte Bundessteuer das kantonale Steueramt).



BESCHLUSS

VOM 26. MÄRZ 2020

GESCH.-NR. 2020-0227

BESCHLUSS-NR. 2020-61

ZAHLUNGSFRISTEN

Eingehende Rechnungen sind schneller als innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen und die Zahlungsfristen für gestellte Rechnungen sind auf 120 Tage zu erstrecken.

AUSSERORDENTLICHE KOMPETENZEN FÜR GEMEINDEVORSTÄNDE

Nach §§ 15 bzw. 30 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) beschliessen die Gemeindeversammlungen bzw. die Gemeindeparlamente über Geschäfte, die ihnen das kantonale oder das kommunale Recht zuweisen.

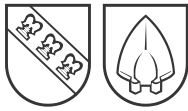
Mit der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) hat der Bundesrat bis zum 19. April 2020 ein generelles Verbot erlassen. Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente können damit bis zum 19. April 2020 grundsätzlich nicht zusammenkommen und entscheiden.

Gerade während dieser Zeit erfordern aber der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und insbesondere die Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen aufgrund der sich schnell verändernden Verhältnisse auch auf kommunaler Stufe rasche Entscheide. Die Anhandnahme bzw. die schnelle und unbürokratische Umsetzung von Massnahmen ist unabdingbar unter anderem zur:

- Liquiditätsversorgung von Unternehmen und Selbständigerwerbenden,
- zu Steuerforderungen der Stadt,
- zu Schulden gegenüber Lieferanten und Forderungen der Stadt,
- zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen aus den Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen oder
- zur ausserordentlichen Unterstützung von Selbständigerwerbenden.

Das Fällen solcher Entscheide bzw. die Beschlussfassung dazu muss auch während der Dauer des geltenden Veranstaltungsverbots sichergestellt sein. Für die Geltungsdauer der COVID-19 Verordnung 2 hat der Zürcher Regierungsrat mit Beschluss vom 20. März 2020 deshalb die Vorstände der Gemeinden ermächtigt, solche Entscheide in Abweichung zu den §§ 15 und 30 GG sowie zu den jeweiligen Gemeindeordnungen und kommunalen Erlassen anstelle der Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente zu treffen.

Die stadträtliche Finanzkompetenz erweitert sich in Anlehnung zu § 26 Ziff. 3 der städtischen Gemeindeordnung (IE 100.01.01; GO) somit bis zur Grenze, die sonst dem Grosse Gemeinderat zusteht. Der Stadtrat entscheidet somit einstweilen über einmalige Ausgaben bis Fr. 3 Mio. in seiner eigenen Kompetenz.



BESCHLUSS

VOM 26. MÄRZ 2020

GESCH.-NR. 2020-0227

BESCHLUSS-NR. 2020-61

KOMMUNALE SOFORTMASSNAHMEN

SOFORTHILFE FÜR KLEINUNTERNEHMEN UND ORGANISATIONEN / EMPFEHLUNGEN GPV

Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV) lehnt sich an die Vorgaben und Empfehlungen von Bund und Kanton an und empfiehlt den Städten und Gemeinden, Notfallhilfe-Massnahmen für Kleinunternehmen und Organisationen zu sprechen, um das Unterstützungspaket des Regierungsrats über Fr. 15 Mio. in den Städten und Gemeinden möglichst einheitlich umzusetzen.

Der zur Verfügung gestellte Gesamtetat von Fr. 15 Mio. werden nach Einwohnerzahl auf die Städte und Gemeinden umgelegt bzw. verteilt (pro Einwohner/in Fr. 10.-). Für die Stadt Illnau-Effretikon stehen daraus somit rund Fr. 170'000.- zur Verfügung. Ziel ist es, unbürokratisch und schnell Unterstützung leisten zu können. Sind Geschäft und Wohnort des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin nicht identisch, ist die Wohnortgemeinde für die Gutsprache der Unterstützung zuständig.

Die Unterstützungsmassnahmen sind vor allem für Kleinunternehmungen, unabhängig ihrer Rechtsform, gedacht. Die Unterstützung kann entweder durch eine Vorfinanzierung bei knapper Liquidität oder bei nachgewiesenem Bedarf durch à-fonds-perdu-Beiträge erfolgen. Mögliche Empfänger/innen der Nothilfe für sind:

- Selbständigerwerbende – Einzelunternehmer, Freischaffende oder Klein- und Kleinstfirmen
- Kulturschaffende
- Restaurants- und Gastrobetriebe
- Gemeinnützige Organisationen aus den Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen
- Selbständige Kleinkinderbetreuende (z.B. Spielgruppen, etc.), Hebammen etc.
- Weitere Selbständigerwerbende

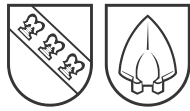
Die durch Bund und Kanton beschlossenen Massnahmen bieten eine existenzsichernde Lösung für die meisten Unternehmen. Während einige Instrumente (z.B. Kurzarbeitsentschädigung) bereits zur Verfügung stehen, bedarf es bei weiteren Massnahmen noch etwas Zeit, bis diese wirksam werden. Dadurch entsteht ein zeitliches Vakuum, das u.a. mit der bewilligten Soforthilfe des Kantons von Fr. 15 Mio. überbrückt werden soll.

Zudem sollen mit diesen Geldern Kleinunternehmen unterstützt werden, die aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, Liquiditätsengpässe mit Bankkrediten zu überbrücken. Da der Kostenfaktor Löhne (Eigenlohn sowie Löhne von Mitarbeitenden als auch im Betrieb tätige Eheleute und eingetragene Partner/-in) der Unternehmen über andere Instrumente reduziert werden kann, ist davon auszugehen, dass diese Gelder in der Regel zur Bezahlung der Mieten, weiterer Fixkosten oder auch zur Überbrückung der Inhaberlöhne bis zur Auszahlung der Taggelder (Mitte April) eingesetzt werden.

Die Gemeinden werden angehalten, den Bedarf bei den Unternehmen mittels eines Formulars zu eruiieren und die Verteilung dieser Soforthilfe vorzunehmen. Zudem sollen zusätzliche Möglichkeiten geprüft werden, wie die lokale Wirtschaft unterstützt werden kann.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann das Volumen der benötigten Soforthilfe nicht beziffert werden. Demzufolge ist nicht abschätzbar, wie weit die durch den Kanton gesprochenen Gelder ausreichen werden. Die Stadt sollte jedoch vorsorglich ein Zeichen setzen und die Möglichkeiten für eine zusätzliche Soforthilfe schaffen.

Die Kleinunternehmungen und Organisationen sind aufzufordern, ihre Gesuche für finanzielle Notunterstützung der Stadt anhand eines standardisierten Fragebogens einzureichen. Die eingehenden Anträge werden von der Arbeitsgruppe Wirtschaft/Finanzen beurteilt und dem Stadtrat zur Entscheidung unterbreitet. Ziel ist es, erste Zahlungen ab Mitte April auszulösen. Die Arbeitsgruppe ist zu ermächtigen, bei dringenden Notfällen bis maximal Fr. 10'000.- pro Einzelfall selbständig zu entscheiden.



BESCHLUSS

VOM 26. MÄRZ 2020

GESCH.-NR. 2020-0227

BESCHLUSS-NR. 2020-61

KOMMUNALE MASSNAHMENVORSCHLÄGE

- Aufschaltung einer Hotline für in finanzielle Not geratene Unternehmen und Publikation von unterstützenden Informationen auf der Website der Stadt (teilweise bereits erfolgt).
- Vorsorgliche Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln von Fr. 170'000.- zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen und bei entsprechendem Nachweis von à-fonds-perdu-Beiträgen (in Ergänzung zur durch den Kanton bewilligten Soforthilfe von Fr. 170'000.-).
- Reduktion des Mietzinses für die von einer Betriebsschliessung oder einem massiven Umsatzrückgang betroffenen Mieter/innen städtischer Liegenschaften mit dem gleichzeitigen Aufruf an die privaten Immobilieneigentümer, das in ihren Möglichkeiten stehende zu tun, um darbedende Gewerbebetriebe zu unterstützen.
- Ausschöpfung der bewilligten Investitionskredite und Sachaufwendungen 2020 (Instruktion der Verwaltungsabteilungen).
- Für die Folgejahre geplante Investitions- und Unterhaltsaufträge in den Ressorts Hoch- und Tiefbau vorziehen (vorgeholter Unterhalt).
- Generelle Anpassung der Zahlungsfristen von Kreditoren und Debitoren sowie der steuerlichen Konditionen gemäss Vorgaben des Kantons.
- Genereller Mahnstopp.

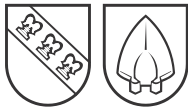
FINANZIELLE KONSEQUENZEN

- Genehmigung eines Rahmenkredites von maximal Fr. 3'000'000.- für die Milderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise.
- Bereitstellung von Fr. 170'000.- Soforthilfe insbesondere zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen und à-fonds-perdu-Beiträgen an Kleinunternehmungen in Anlehnung an die Empfehlungen des Kantons (zusammen mit Beiträgen des Kantons total Fr. 340'000.-).
- Fr. 26'000.- für die Miet-/Pachtzinsreduktion von 50 % für betroffene Mieter städtischer Liegenschaften für die Monate März und April 2020. Vorläufige Stundung der restlich geschuldeten, hälftigen Miet-/Pachtzinszahlungen von März und April.
- Fr. 600'000.- für das Vorziehen von Investitions- und Unterhaltsarbeiten in den Abteilungen Hochbau und Tiefbau. Der Fokus dieser zusätzlichen Aufträge soll auf der Stützung des lokalen Gewerbes liegen.

GENERELLE MASSNAHMEN OHNE KOSTENFOLGEN

Zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise werden folgende generelle Massnahmen getroffen:

- KREDITOREN- UND LIEFERANTENRECHNUNGEN
Sämtliche Kreditoren- und Lieferantenrechnungen werden ungeachtet der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist per sofort bezahlt bzw. nach Eingang der Rechnung in der Kreditorenbuchhaltung der Abteilung Finanzen.
- Die Abteilungen sind aufgefordert, Kreditorenrechnungen nach erfolgter Kontrolle und Visierung umgehend der Abteilung Finanzen zuzustellen.



BESCHLUSS

VOM 26. MÄRZ 2020

GESCH.-NR. 2020-0227

BESCHLUSS-NR. 2020-61

– DEBITOREN (FORDERUNGEN)

Bis Ende Mai 2020 gilt ein genereller Mahnstopp. Bei den Debitorenrechnungen wird die Zahlungsfrist für neu gestellte Rechnungen auf 120 Tagen erstreckt, anstelle der üblichen 30 Tage. Im Einzelfall können auch längere Zahlungsfristen gewährt sowie Ratenvereinbarungen mit Raten bis maximal einem Jahr vereinbart werden. Bei Ratenzahlungen wird zwischen der Stadt und dem Schuldner eine schriftliche Ratenvereinbarung unterzeichnet (Zuständigkeit: Abteilung Finanzen).

Von diesen Massnahmen ausgenommen sind Steuerforderungen, Miet- und Pachtzinse.

Für Steuerforderungen gelten die Anordnungen des Kantons.

FINANZIELLE KONSEQUENZEN

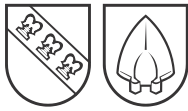
Durch die sofortige Bezahlung von Kreditorenrechnungen einerseits und die Gewährung von längeren Zahlungsfristen bei Debitorenforderungen andererseits wird sich die Liquidität gegenüber dem üblichen Liquiditätsverlauf stärker reduzieren. Die Stadt verfügt momentan jedoch über weitgehend genügend liquide Mittel und kann auch über mehrere Monate einen Liquiditätseinbruch verkraften. Kurze Liquiditätseingänge kann die Stadt zudem zu nach wie vor äusserst günstigen Konditionen (Negativzinsen) mit kurzfristigen, festen Voranschüssen überbrücken.

EINSATZ ZIVILSCHUTZ

Die Zivilschutzorganisation kam bisher zur Bewältigung der Corona-Krise noch nicht im grösseren Rahmen zum Einsatz. Dieses Element wurde bewusst für die allenfalls notwendige Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen (insbesondere dann, wenn sich der Verlauf der «Spitze» nähert) geschont. Seit dem 25. März 2020 hilft ein kleineres Zivilschutz-Detachement im Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen APZB aus. Es muss damit gerechnet werden, dass der Zivilschutz weitere Einsatztage leisten muss. Der Kommandant rechnet momentan bis Ende April 2020 mit 2'000 Einsatztage. Die Kosten für die Stadt pro Tag belaufen sich auf durchschnittlich Fr. 10.-. Im Sinne eines vorsorglichen Kontingents sind dafür Fr. 20'000.- zu bewilligen. Die Aufwendungen gelten als gebundene Ausgabe.

WEITERES VORGEHEN

Dem Stadtrat wird vorerst ein maximaler Rahmenkredit sowie einzelne Teilpakete zur Bewilligung beantragt. Je nach Verlauf ist denkbar, dass weitere Tranchen folgen werden.



BESCHLUSS

VOM 26. MÄRZ 2020

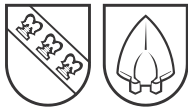
GESCH.-NR. 2020-0227

BESCHLUSS-NR. 2020-61

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS FINANZEN
UND DER ARBEITSGRUPPE WIRTSCHAFT/FINANZEN

BESCHLIESST:

1. Die Arbeitsgruppe Wirtschaft/Finanzen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wird wie folgt eingesetzt:
Philipp Wespi, Stadtrat Finanzen, Vorsitz
Ueli Müller, Stadtpräsident
Beat Stampanoni, Wirtschaftsförderer, Leitung/Koordination
Nicole Schönbächler, Leiterin Finanzen
Reto Kellermüller, Leiter Steuern
2. Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise wird (gestützt auf die Ermächtigung des Zürcher Regierungsrates) ein Rahmenkredit von maximal Fr. 3'000'000.- zu Lasten der Jahresrechnung 2020 zur Verfügung gestellt. Für die Auslösung von Teilkrediten aus diesem Rahmenkredit ist dem Stadtrat gesondert Antrag zu stellen.
3. Als Soforthilfe für Kleinunternehmen und Organisationen, insbesondere zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen und à-fonds-perdu-Beiträgen an Kleinunternehmungen und Organisationen, wird in Anlehnung an die Empfehlungen des Kantons ein Kredit von Fr. 170'000.- zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3635.00/1310/13101, unter Anrechnung an den Rahmenkredit, bewilligt. Diese Mittel stehen zusätzlich zu den durch den Kanton zur Verfügung gestellten Fr. 170'000.- zur Verfügung. Der Entscheid über die Zusprennung von Unterstützungsbeiträgen liegt in der Kompetenz des Stadtrates.
4. Den in städtischen Liegenschaften eingemieteten Gewerbebetrieben, welche aufgrund der Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Krise ihre Betriebe vorübergehend schliessen mussten oder von massiven Umsatzrückgängen betroffen sind, wird die Hälfte der März- und April-Miete bzw. -Pacht 2020 erlassen. Dafür wird ein Betrag von Fr. 26'000.- zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3635.00/1310/13101, unter Anrechnung an den Rahmenkredit bewilligt. Die restlich geschuldeten, hälftigen Miet-/Pachtzinszahlungen von Ende März und Ende April werden vorderhand gestundet. Über den allfälligen weiteren Erlass von Mietzinszahlungen für diese Gewerbebetriebe wird zu einem späteren Zeitpunkt und aufgrund von konkreten Gesuchen entschieden.
5. Die Abteilungen werden beauftragt, die im Budget 2020 vorgesehenen Investitionskredite und Sachaufwendungen möglichst umfassend und raschmöglichst auszulösen.
6. Für das Vorziehen von in den Folgejahren geplanten Investitions- und Unterhaltsaufwendungen in den Abteilungen Hoch- und Tiefbau wird ein Kredit von Fr. 600'000.- zu Lasten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, diverse Konti, unter Anrechnung an den Rahmenkredit bewilligt. Die Abteilungen Hoch- und Tiefbau werden beauftragt, über diesen Kredit eine separate Kostenkontrolle zu führen.
7. Für die Kreditoren- und Debitorenbewirtschaftung der Stadt gelten ab sofort und bis auf Weiteres folgende Grundsätze:
 - 7.1. Kreditorenrechnungen werden ungeachtet ihrer Zahlungsfrist per sofort bezahlt. Die Abteilungen werden aufgefordert, die Kreditorenrechnungen möglichst rasch an die Abteilung Finanzen weiterzuleiten.
 - 7.2. Die Zahlungsfrist von neuen Debitorenforderungen wird auf 120 Tagen erstreckt. Davon ausgenommen sind Steuerforderungen, Miet- und Pachtzinsen.
 - 7.3. Bis Ende Mai 2020 gilt ein Mahnstopp für alle städtischen Debitorenforderungen.



BESCHLUSS

VOM 26. MÄRZ 2020

GESCH.-NR. 2020-0227
BESCHLUSS-NR. 2020-61

8. Für den Einsatz des Zivilschutzes wird bis Ende April 2020 ein Kontingent von 2'000 Einsatztagen freigegeben. Die Ausgaben von Fr. 20'000.- werden als gebundene Ausgabe zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konti 3010.00/7530/13101, bewilligt.
9. Die Arbeitsgruppe Wirtschaft/Finanzen wird beauftragt,
 - 9.1. die Gesuche um finanzielle Unterstützung bzw. Überbrückung von Liquiditätsengpässen von Gewerbebetrieben nach Ziffer 3 dieses Beschlusses zu prüfen und dem Stadtrat baldmöglichst zum Entscheid vorzulegen. Die Arbeitsgruppe wird ermächtigt, bei dringenden Notfällen bis Fr. 10'000.- pro Unternehmung in eigener Kompetenz zu entscheiden.
 - 9.2. die weiteren Themen betreffend Umgang mit städtischen Forderungen und im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Lage stehenden finanziellen Fragen zu prüfen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
 - 9.3. dem Stadtrat nach Bedarf einen weiteren Antrag für die Auslösung von Krediten zu Lasten des Rahmenkredites zu beantragen.
 - 9.4. eine Hotline für Auskünfte und Beratung der Gewerbebetriebe zu betreiben.
10. Die Abteilung Präsidiales sorgt für die geeignete Kommunikation dieses Beschlusses über die städtischen Kanäle.
11. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Rechnungsprüfungskommission
 - b. Stadtrat Ressort Finanzen
 - c. Alle Verwaltungsabteilungen
 - d. Kommandant Zivilschutz
 - e. Wirtschaftsförderer

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 26.03.2020